Vereinbarung zwischen dem Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und dem Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall über den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung im Strassenverkehr

vom 19. Dezember 2000

gestützt auf Art. 66 der Kantonsverfassung[1], Art. 4 des Organisationsgesetzes[2], Art. 5 des Gemeindegesetzes[3], Art. 10 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes[4] und § 1 der Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr[5] sowie Art. 2 Abs. 4 Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall[6] treffen das Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen und der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall folgende Übereinkunft:

Art. 1

Zweck

In Ergänzung zur Überwachung des ruhenden Verkehrs fallen in den Kompetenzbereich der Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall nach Massgabe dieser Vereinbarung weitere Bereiche aus dem Vollzug der Ordnungsbussen gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 (SR 741.03) und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften.

Art. 2

Umfang der Berechtigung

Die Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall kann folgende Tatbestände im Ordnungsbussenverfahren ahnden:

Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr

Alle Tatbestände

Verkehrsregeln im Fahrverkehr

Nichtbeachten des Vorschriftsignals	
«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»	304.1
«Einfahrt verboten»	304.2
«Verbot für Motorwagen»	304.3
«Verbot für Motorräder»	304.4
Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen	317
Missbräuchliche Verwendung der Warnblinker am stehenden Fahrzeug	318.3

Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln

Fahren ohne Licht	
Bei beleuchteter Strasse nachts	604.1
Bei unbeleuchteter Strasse nachts	604.2
Unerlaubtes Befahren des Trottoirs	605.1
Nichtbeachten des Vorschriftsignals	
«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen»	611.1
«Einfahrt verboten»	611.2
«Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder»	611.3
«Verbot für Motorfahrräder»	611.4
«Benützen eines Fussweges ohne abzusteigen»	612.1

Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen

Benützen eines Fahrrades ohne gültige Fahrradvignette 700

Art. 3

Rapportierung

Verzeigungen und Schülerrapporte, die aus diesen Tatbeständen resultieren, sind von der Verwaltungspolizei der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall direkt an die zuständige Behörde zu rapportieren.

Art. 4

Führung einer Ordnungsbussenzentrale

Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 21. Februar 2000[4] wird der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall die Führung einer Ordnungsbussenzentrale mit entsprechender Registratur bewilligt.

Art. 5

Vertragsdauer und Aufhebung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von den Vertragspartnern unter Beachtung einer halbjährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.

Sie kann vom zuständigen Departement jederzeit aufgehoben werden, wenn Verfahrensabläufe nicht vorschriftsgemäss eingehalten werden oder eine rechtsgleiche Behandlung nicht gewährleistet ist.

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Gemeindeerlasse aufzunehmen.

---

[1]Heute Art. 107 der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)
[2]Gesetz über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit (Organisationsgesetz) vom 18. Februar 1985 (SHR 172.100)
[3]Gemeindegesetz vom 17. August 1998 (SHR 120.100)
[4]Gesetz über die Organisation des Polizeiwesens (Polizeiorganisationsgesetz) vom 21. Februar 2000 (SHR 354.100)
[5]Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 19. Dezember 2000 (SHR 741.031)
[6]Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 22. Juni 1993 (NRB 311.100)